A n h a n g

A n n e x e s

1 - 4

zum Stadtratsprotokoll Nr. 10

vom 15. September 2016

au procès-verbal n° 10

du 15 septembre 2016

Anhang Nr. 1

Beantwortung

der dringlichen Interpellation 20160152 Christoph Grupp, Grüne Biel, "Wie weiter mit Velospot?"

Die am 19. Mai 2016 im Rahmen der dringlichen Interpellation gestellten Fragen haben sich mittlerweile infolge der seitherigen Ereignisse zum Teil relativiert bzw. erübrigt, da seit dem 1. Juni 2016 eine grundlegend neue Lösung rund um Velospot gefunden wurde. Der Gemeinderat der Stadt Biel hat bekanntlich beschlossen, den Vertrag mit der Unternehmung Intermobility S.A., der Entwicklerin und Anbieterin von Velospot, auszudehnen und ihr die integrale Verantwortung für den Unterhalt und Betrieb zu übertragen.

Unter dieser Voraussetzung beantwortet der Gemeinderat die gestellten Fragen wie folgt.

1. **Wer ist für das Projekt in Biel zuständig?**
   a. auf Ebene Konzept und Planung
   b. für den täglichen Betrieb?
   c. für die unternehmerische Leitung?

Bisher war auf operativer Ebene die Abteilung Stadtplanung (Präsidialdirektion) im Alltagsgeschäft eingebunden. Dies führte nebst personellem Mehraufwand zu teilweise überlappenden Verantwortlichkeiten zwischen den involvierten Akteuren (Intermobility und Landschaftswerk). Während Intermobility als Entwicklerin des Verleihsystems fungiert und für die Erneuerung und Bereitstellung der Flotte verantwortlich zeichnet, ist das Landschaftswerk Biel-Seeland im Auftrag von Intermobility für die Flottenbewirtschaftung zuständig.

2. **Ist es zutreffend, dass nach wie vor nur ein Bruchteil des ursprünglich geplanten Fahrzeugparks für die Ausleihe zur Verfügung steht?**

Tatsächlich musste aufgrund von Vandalismus und Velodiebstählen eine eigentliche Dezimierung der Fahrradflotte beklagt werden. Mit der neuen Lösung ab 1. Juni 2016 wird die gesamte Flotte, die im Eigentum der Stadt Biel verbleibt, nun Schritt für Schritt umfassend erneuert. Bis August 2016 sollen insgesamt 250 neue und moderne Fahrräder bereitgestellt werden, wovon rund 100 mit Elektroantrieb. Auch werden Schlösser der neuen Generation zum Einsatz kommen, um damit die Anzahl Diebstähle auf ein Minimum zu reduzieren.

3. **Wo liegen aus Sicht des Gemeinderats als Besteller die hauptsächlichen Probleme?**

Der Gemeinderat kam in seiner Analyse des Ist-Zustands zum Schluss, dass eine neue Lösung klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten herbeiführen muss, um namentlich Schnittstellen und Doppelspurigkeiten auszuschliessen. Daher obliegt mit dem vorerst bis 31.12.2019 gültigen neuen Vertrag der Betrieb und Unterhalt des Veloverleihsystems seit dem 1. Juni 2016 in der alleinigen Verantwortung von Intermobility. Dabei ist vorgesehen, dass das Landschaftswerk weiterhin für Velospot arbeitet, neu aber im Auftrag von Intermobility.

4. Inwiefern gehen die ungenügenden Kapazitäten bei der Ausleihe zurück
a. auf technische Mängel?
b. eine ungenügende Anzahl Velos?
c. auf eine schlechte Wartung?
d. betriebliche Mängel?

Aus Sicht des Gemeinderates hat eine Reihe von diversen Faktoren zu den bekannten Mängeln geführt. Dabei standen namentlich technische und betriebliche Mängel im Vordergrund, die jedoch mit der neuen Lösung ausgeräumt werden sollten.

5. Auf wann ist mit einer Behebung der gravierenden Mängel zu rechnen?

Seit 1. Juni 2016 ist Intermobility als alleinige Verantwortliche für den Betrieb und Unterhalt von Velospot in der Pflicht, die bekannten Mängel zu beheben. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Frage 2.

6. Wie ist zur Zeit die unternehmerische Leitung geregelt?
a. Wem gehört das Unternehmen Velospot?
b. In welchem Verhältnis steht die Stadt Biel zum Projekt?
c. Welchen Aufwand leistet Biel für das Projekt?
d. Welche weiteren Partner sind an Velospot beteiligt?

Wichtig ist die Tatsache, dass Velospot eine Marke ist und keine Unternehmung.

Velospot wurde als Verein nach Art. 60 ZGB durch die Stadt Biel, in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern, entwickelt und in Betrieb genommen. Damit dessen Entwicklung auf nationaler oder sogar internationaler Ebene optimal weiterverfolgt werden kann, hat die Stadt Biel die Marke Velospot an die Firma Intermobility SA abgetreten. Diese arbeitet seit November 2013 an der Weiterentwicklung und Verbreitung des Systems. Die Rolle der Firma liegt darin, das Veloverleihsystem anderen Städten anzubieten und Partner auf nationaler Ebene zu suchen. Nebst Biel sind aktuell La Chaux-de-Fonds, Neuenburg, Thun, Le Locle, Genf, Vevey und Locarno am Velospotnetz beteiligt.

Während der Jahre 2012 bis 2015 hat die Stadt Biel im Durchschnitt etwa CHF 170'000 pro Jahr (Aufwände – Erträge; MwSt. inkl.) aufgewendet. Darin sind jedoch die personellen Aufwände der Präsidialdirektion (Abteilung Stadtplanung) nicht enthalten. Gemäss Vertrag mit Intermobility dürften sich die jährlichen Kosten ab 2017 für Betrieb und Amortisation nur noch auf ca. CHF 100'000 belaufen.

7. Ist kurz- oder mittelfristig mit einer Änderung der Unternehmensform zu rechnen?
8. Falls ja, welchen Einfluss hätte dies auf die Eigentums- und Kundenbeziehungen?

Die Stadt Biel bleibt Eigentümerin der Flotte, der Stationen und Schlösser, während Intermobility für den Unterhalt und Betrieb (einschliesslich Abonnementsverwaltung, Hotline usw.) verantwortlich zeichnet. Für Kundinnen und Kunden wird sich insofern etwas ändern, als eine neue Flotte bereitgestellt wird und der Service optimiert zum Tragen kommt.

Mit den genannten Massnahmen ist der Gemeinderat überzeugt, dass die Attraktivität des Bieler Velonetzes gesteigert wird und sich Biel als innovative Velostadt bestätigt.

9. Gibt es eine Abrechnung zum Investitionskredit der Stadt Biel von CHF 540'000.00?

Die Schliessung und Abrechnung von Investitionskrediten hat innert einem Jahr nach Eintreffen der letzten, den Investitionskredit betreffenden Rechnung zu erfolgen. Dieser Zeitpunkt ist vorliegend noch nicht erreicht, da dieses Geschäft bisher immer noch über den ursprünglichen Verpflichtungskredit abgewickelt wurde. Die erweiterte Aufgabenübertragung an Intermobilty führt nun dazu, dass die Abrechnung an die Hand genommen werden kann.

Biel, 10. August 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Die Stadtschreiberin:
Erich Fehr	Barbara Labbé

Beilage:
- Interpellation 20160152

(wird von STK ausgefüllt)
Vorstoss Nr. / Interv. no: 160152
Termin GR / Délai CM: 10.8.16
Direktion /Direction: PRA
Mitbericht / Corapport:

Dringliche Interpellation: Wie weiter mit Velospot?

Für Bielerinnen und Bieler gestaltet sich die Nutzung des Angebots Velospot seit Monaten sehr mühsam, immer wieder ist die Funktionalität eingeschränkt oder auch gar nicht mehr gegeben. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Velostationen über zu wenig oder gar keine Velos verfügen oder diese sich in schlechtem Zustand befinden. Die AbonnentInnen drohen abzugspringen...

In diesem Sinn wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer ist für das Projekt Velospot in Biel zuständig?
   a. auf Ebene Konzept und Planung?
   b. für den täglichen Betrieb?
   c. für die unternehmerische Leitung?
2. Ist es zutreffend, dass nach wie vor nur ein Bruchteil des ursprünglich geplanten Fahrzeugparks für die Ausleihe zur Verfügung steht?
3. Wo liegen aus Sicht des Gemeinderats als Besteller die hauptsächlichen Probleme?
4. Inwiefern gehen die ungenügenden Kapazitäten bei der Ausleihe zurück
   a. auf technische Mängel?
   b. eine ungenügende Anzahl Velos?
   c. auf eine schlechte Wartung?
   d. betriebliche Mängel?
5. Auf wann ist mit einer Behebung der gravierenden Mängel zu rechnen?
6. Wie ist zur Zeit die unternehmerische Leitung geregelt?
   a. Wem gehört das Unternehmen Velospot?
   b. In welchem Verhältnis steht die Stadt Biel zum Projekt?
   c. Welchen Aufwand leistet Biel für das Projekt?
   d. Welche weiteren Partner sind an Velospot beteiligt?
7. Ist kurz- oder mittelfristig mit einer Änderung der Unternehmensform zu rechnen?
8. Falls ja, welchen Einfluss hätte dies auf die Eigentums- und Kundenbeziehungen?
9. Gibt es eine Abrechnung zum Investitionskredit der Stadt Biel von Fr. 540'000.- ?

Begründung

Bei der Einführung von Velospot war man reihum sehr angetan von diesem Projekt, Preise wurden verliehen und eine grosse Anzahl sehr zufriedener NutzerInnen führte zu einem raschen Aufschwung von Velospot. Das Erfolgsmodell konnte schon bald auf andere Städte übertragen werden.
Seit dem Aufkommen von verschiedenen Mängeln, ausgelöst durch Vandalismus und wohl auch aufgrund technischer Schwierigkeiten im Dauerbetrieb, ist die Ausleihe bei Velospot entweder gar nicht mehr möglich, oder bietet Anlass zu teils gröberem Ärger. Für die nach wie vor zahlenden Abonnentinnen und Abonnenten ist bis heute keine Besserung eingetreten.
Dies ist nicht nur äusserst schade, sondern kratzt am Image dieses ursprünglich so gefeierten Bieler Projekts. Schliesslich werden dadurch auch die nicht unerheblichen Investitionen der Stadt Biel und privater Partner in das Projekt Velospot in Frage gestellt.

Biel, 19. Mai 2016

Christoph Grupp, Grüne Biel

Mitunterzeichnende:

Anhang Nr. 2

Beantwortung

des Postulats 20160059, Urs Känzig, Fraktion Grüne, "Wie will der Gemeinderat Sicherheit und Attraktivität der Veloroute See - Bözingenfeld sicherstellen?"

Die Postulanten verlangen vom Gemeinderat zu prüfen und in einem Bericht aufzuzeigen, welche Schwachstellen bezüglich Sicherheit und Attraktivität die bestehende innerstädtische Velohauptverbindung See - Bözingenfeld heute aufweist und mit welchen Massnahmen diese kurz-, mittel- und langfristig behoben werden. Es sollen auch die erwarteten Aufwände aufgezeigt werden (interner Aufwand, externe Unterstützung bei der Planung und Realisierung).

Das "Reglement zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs" (SGR 761.8), das seit 18. Dezember 2014 in Kraft ist, bezeugt explizit den Willen der Stadt, die Netzlücken der Veloverbindungen zu schliessen (Art. 3) und die Sicherheit der Velofahrenden zu fördern (Art. 4).

Die Gewährleistung der Attraktivität und Vollständigkeit des Netzes für den Veloverkehr und insbesondere Massnahmen, welche kürzere Verbindungen, mehr Sicherheit und attraktivere Wege bewirken, sind im Agglomerationsprogramm verankert (u. A. Massnahmenblatt B11).

Der kantonale Sachplan Veloverkehr sieht das Schliessen von Netzlücken sowie die Optimierung von Velorouten vor, unter anderem sind darin die neue Verbindung durch das Bözingenfeld und die neue Bahnhofunterführung (Netzlückenschliessungen) sowie die Routenoptimierungen Gurzelen (Schüssinsel, Omega-Areal) und Bözingen aufgeführt. Der kantonale Sachplan sieht die künftige Route über die Schüssinsel als Velo-Hauptverbindung zwischen Bözingenfeld und See vor. Die Netzlückenschliessung im Bereich Schüssinsel ist momentan in der Umsetzung, jene des Omega-Areals in Zusammenarbeit mit der Swatch Group in Planung.

Des Weiteren ist die Stadt in die Erarbeitung eines Gesamtmobilitätskonzepts für die Agglomeration involviert. Ziel dieses Konzepts ist es, eine globale Vision für die Bieler Mobilität zu formulieren, worin der Veloverkehr eine wichtige Rolle spielt.

Die städtebauliche Begleitplanung A5 beschäftigt sich mit der Mobilitätsentwicklung im Bereich des künftigen Westastes der A5. Dies wird eine grosse Herausforderung für die Stadt, welche bestrebt ist, den Langsamverkehr mit besonderem Augenmerk zu behandeln.

Die Verbesserung der Sicherheit des Langsamverkehrs und damit auch jene der Radfahrenden wird zudem unterstützt durch systematische, regelmässige Geschwindigkeitskontrollen des motorisierten Verkehrs.

Die Bemühungen der Stadt betreffend Sicherheit, Attraktivität und Vollständigkeit des Velonetzes sind reell und können einen kontinuierlichen Fortschritt verzeichnen. Die Schwachstellen, die im Postulat genannt werden, sind bekannt: die Behebung der meisten davon sind in Planung, einige schon in der Umsetzung beziehungsweise fertiggestellt:

Im Agglomerationsprogramm werden für die Massnahmen grobe Kostenschätzungen gemacht. Die erwarteten Aufwände werden in Projekten, die eine Subvention geltend machen, im Vorfeld detailliert eruiert, können aber für andere Projekte nicht ohne

beträchtlichen Aufwand aufgezeigt werden. In gewissen Fällen ist dieser Aufwand nicht verhältnismässig und macht somit wenig Sinn. Eine Schätzung der Gesamtaufwände für Planung und Umsetzung der laufenden und vorgesehenen Mobilitätsprojekte wird von der Präsidialdirektion und der Direktion Bau, Energie und Umwelt gemeinsam erarbeitet und dem Gemeinderat unterbreitet.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat, das Postulat 20160059 erheblich zu erklären.

22. Juni 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Der Vize-Stadtschreiber:
Erich Fehr	Julien Steiner

Beilage:

Postulat 20160059

GRÜNE
LES VERTS
Biel / Bienne

Vorstoss Nr./Interv. no: 160059
Termin GR/CM/CM: 22.06.2016
Direktion/Direction: PRA
Mitbericht/Corapport: BEU, OSS

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Postulat

Wie will der Gemeinderat Sicherheit und Attraktivität der Veloroute See – Bözingenfeld sicherstellen?

Antrag
Der Gemeinderat hat in einem Bericht aufzuzeigen, welche Schwachstellen bezüglich Sicherheit und Attraktivität die bestehende innerstädtische Velohauptverbindung See – Bözingenfeld heute aufweist und mit welchen Massnahmen er diese kurz-, mittel- und langfristig zu beheben gedenkt. Aufzuzeigen sind auch die zu erwartenden Aufwände (interner Aufwand, externe Unterstützung bei der Planung, Realisierung).

Begründung
Direkte und sichere Veloverbindungen sind ein zentraler Förderfaktoren des Veloverkehrs. Seine Bedeutung wird in den nächsten Jahren zunehmen (Arbeits- und Schulweg, Freizeit). Der Veloverkehr leistet so in Kombination mit dem öffentlichen Verkehr einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des innerstädtischen Verkehrsnetzes und damit auch zur Reduktion der Lärm- und Schadstoffemissionen.

In Biel besteht sowohl bezüglich Sicherheit, wie auch Attraktivität Handlungsbedarf. Ersteres belegen die im gesamtschweizerischen Vergleich hohen Unfallzahlen mit Fahrradfahrenden (bfu 2013). Das zweite zeigt die punktuelle Überprüfung der innerstädtischen West-Ost-Hauptverbindung zwischen See und Bözingenfeld durch den Postulanten (vgl. Beilage).

Die Genehmigung des seit längerem vorliegenden städtischen Velonetzplans ist immer noch pendent. Doch die Route See-Bözingenfeld ist und bleibt mit Sicherheit auch in Zukunft eine der innerstädtischen Hauptverbindungen. Sicherheit und Attraktivität dieser Veloroute sind deshalb prioritär. Die Überprüfung und Sanierung können deshalb als Pilotprojekt für die nachfolgende Umsetzung des Velonetzplans problemlos vorgezogen werden.

Biel, ~~12.~~ 24. Februar 2016

Urs Känzig-Schoch
Grüne Fraktion

Mitunterzeichnende

Beilage
- Beispiele von Schwachstellen auf der Velohauptroute See-Bözingenfeld

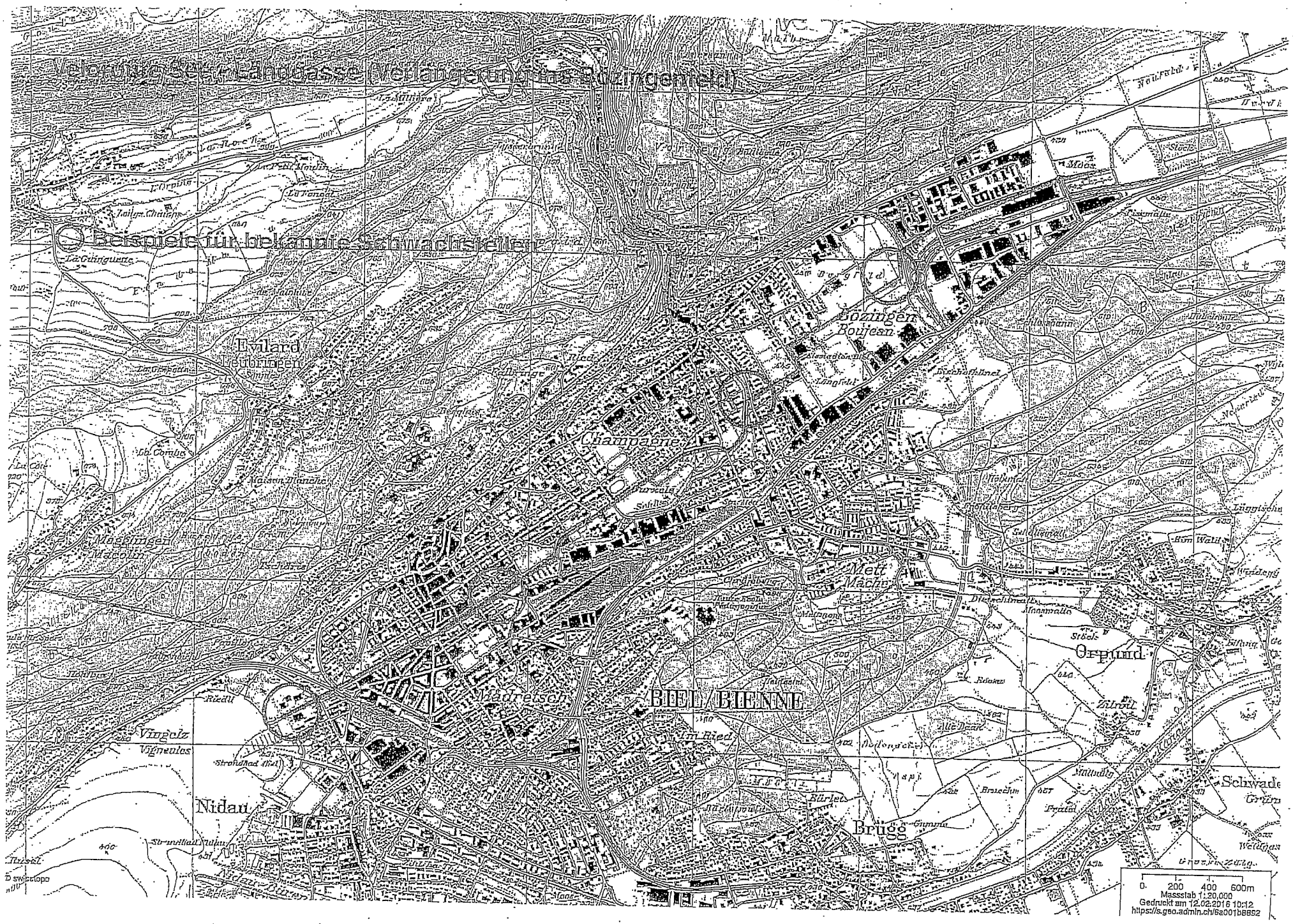
Velorouten Seeland (Verlängerung Nidau-Bözingenfeld)
Beispiele für bekannte Schwachstellen
Bözingen
Boujean
Evilard
Leubringen
Magglingen
Macolin
Mett
Madretsch
BIEL/BIENNE
Vingelz
Vigneules
Nidau
Brügg
Orpund
Schwade
Champagne
Im Ried
0 200 400 600m
Massstab 1:20,000
Gedruckt am 12.02.2016 10:12
https://s.geo.admin.ch/6a001b8892

Anhang Nr. 3

Beantwortung

der überparteilichen dringlichen Motion 20160151, Max Wiher, GLP, Lena Frank, Grüne, Reto Gugger, BDP, Anna Tanner, SP, Cécile Wendling, FDP, "Konzept Bieler Nachtleben"

Wie jede Stadt mit Zentrumsfunktion sieht sich die Stadt Biel im Rahmen des grundsätzlich positiv gelebten urbanen Lebensgefühls auch mit den negativen Auswirkungen des urbanen Nachtlebens konfrontiert. Durch die starke Dynamik des Nachtlebens ergeben sich Nutzungs- und andere Konflikte.

Das grundsätzliche Anliegen der Motionäre nach konzeptionellen Überlegungen begrüsst der Gemeinderat aus den erwähnten Gründen und hat entsprechende Arbeiten bereits in der letzten Legislatur begonnen. Im Laufe dieser Arbeiten hat sich gezeigt, dass die ursprüngliche Absicht nach einem separaten Nachtlebenkonzept nicht zielführend ist, sondern wegen der vielen Schnittstellen zum Sicherheitskonzept der Stadt Biel die entsprechenden Überlegungen im Sinne einer gesamtheitlichen Behandlung und zur Vermeidung von Widersprüchen dort integriert werden sollen.

Der Gemeinderat hat sodann im Jahr 2014 ein Strategiepapier zum Nachtleben verabschiedet, welches die von den Motionären aufgeworfenen Fragen umfassend und systematisch behandelt und daraus 5 strategische Ziele sowie 15 Stossrichtungen definiert, welche seither als Grundlage für die Arbeit der Verwaltung dienen.

Der Gemeinderat hat folgende Ziele und Stossrichtungen definiert:

1. Überprüfung der bau- und bewilligungsrechtlichen Ausgangslage für Nachtlokale
    a. Überprüfung baurechtliche Grundordnung
    b. Konsolidierung der städt. Strategie bezüglich Öffnungszeiten und räumliche Verteilung von Betrieben mit Überzeitbewilligung bis 05.00 Uhr
    c. Plattform schaffen für den Austausch zwischen Betreibern und Behörden

2. Verbesserung der objektiven Sicherheit
    a. Sicherheitskonzept "Nachtleben" erarbeiten und umsetzen
    b. Kontrollen im Gastgewerbe und Rotlichtmilieu verstärken
    c. Charta Nachtleben erarbeiten und implementieren

3. Reduzierung der Beeinträchtigungen des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung
    a. Reinigung im Umfeld der Betriebe verbessern
    b. Reinigung öffentlicher Grund verbessern
    c. Prüfen von Massnahmen im Bereich Verkehrslenkung / Strassensignalisation zur Verringerung des Verkehrslärms

4. Bereinigung bestehender und Verhinderung künftiger Nutzungskonflikte
    a. Bestehende Nutzungskonflikte eruieren und Lösungen für ein konfliktarmes Zusammenleben finden
    b. Massvollen Umgang mit Alkohol fördern
    c. Nutzung des öffentlichen Grundes durch Jugendliche vereinfachen

5. Steigerung der Attraktivität des Bieler Nachtlebens

    a. Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer erheben
    b. Angebot für Werbung für Veranstaltungen überprüfen
    c. Möglichkeiten zur Verbesserung des ÖV-Angebots suchen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gemeinderat im Jahr 2014 die strategischen Grundlagen für den Umgang mit dem Themenkreis Nachtleben nach den in Biel herrschenden Bedürfnissen geschaffen hat. Die vom Gemeinderat mit seiner Strategie vorgegebenen Stossrichtungen sind in der Zwischenzeit von den zuständigen Stellen der Verwaltung weiter verfolgt worden. Diverse diesbezügliche Massnahmen sind umgesetzt worden oder befinden sich noch in Erarbeitung.

Der Gemeinderat hat auch das Anliegen der Anpassung städtischer Reglemente (Baureglement/Zonenplan) mit dem Ziel der Ausscheidung von Bereichen, in welchen Nachtlokale betrieben werden können (sogenannte Ausgehzonen) geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass in der Stadt Biel diesbezüglich keine Anpassung von Reglementen notwendig ist. Entscheidend für die Genehmigung von Nachtlokalen im Stadtzentrum ist hauptsächlich die Lärmfrage (Einhalten der vorgeschriebenen Lärmempfindlichkeitsstufe, im Zentrum grundsätzlich III). Die Situation der Nachtlokale ist heute im Wesentlichen in der Gesetzgebung betreffend die Restaurationsbetriebe geregelt. Zudem fällt das Verhalten der Nachtschwärmer, die im öffentlichen Raum Ärgernisse verursachen und damit die öffentliche Ordnung stören, in den Bereich der Polizeireglemente.

Zu den einzelnen, in der Motion formulierten Zielen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. *Die Stadt Biel schafft Rahmenbedingungen, welche ein vielfältiges Nachtleben ermöglichen. Für die Region hat dies nicht nur kulturell, sondern auch touristisch und wirtschaftlich Bedeutung.*

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Stadt Biel im Verhältnis zur Grösse der Bevölkerung bereits heute über ein vielfältiges Nachtleben verfügt. Es ist in den vergangenen Jahren gelungen, in der Stadt Biel schrittweise eine Situation zu erreichen, bei welcher die Bedürfnisse der Betreiberinnen und Betreiber im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen grösstmöglich berücksichtigt werden, ohne dabei die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten, sowie den nicht am Nachtleben interessierten Bürgerinnen und Bürgern zu vernachlässigen. Entsprechend haben die Reklamationen wegen Nutzungskonflikten deutlich abgenommen. Das vorliegend formulierte Anliegen wird umfassend von der oben beschriebenen Strategie des Gemeinderates abgedeckt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass vielfältige Rahmenbedingungen wie die Art der Zusammensetzung der Bevölkerung, vorhandene Freizeitangebote im weiteren Sinne, wirtschaftliche Entwicklung etc. direkt oder indirekt auf das Nachtleben einwirken. Der Gemeinderat geht diese Themen mittels verschiedensten Projekten und Massnahmen an, welche weit über den eng gesetzten Begriff des "Nachtlebens" hinausgehen.

2. *Das Konzept soll die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis aller Beteiligten fördern. Es soll Rechts- und Planungssicherheit für die Anwohnenden und Betreibenden schaffen.*

Auch diese Zielsetzung wird umfassend von der oben beschriebenen Strategie des Gemeinderates abgedeckt. Speziell hervor zu heben sind in diesem Zusammenhang die Stossrichtungen 1a, 1c, 2c, 3, 4.

3. *Es ist klar festzuhalten, wo auf dem Gemeindegebiet der Stadt Biel das Nachtleben stattfinden darf und soll (und sogar gefördert wird) und wo dieses grösseren oder kleineren Einschränkungen unterworfen ist.*

In diesem Punkt herrscht bereits heute Klarheit. Die baurechtliche Grundordnung sowie die zusammen mit der Stadt Biel entwickelte Praxis des Regierungsstatthalters bezüglich der Frage der möglichen Standorte für Betriebe mit genereller Überzeitbewilligungen bilden hierfür die Grundlage. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Anbietern und dem Regierungsstatthalter ist sodann im Jahr 2015 eine rund 6-monatige Evaluation zur örtlichen und zeitlichen Ausweitung der aktuell gültigen Ausgangszone mit erweiterten Öffnungszeiten durchgeführt worden.

4. *Es sind Schnittstellen für eine enge Zusammenarbeit der benannten Beteiligten zu benennen und wo nötig solche zu schaffen (z. B. runder Tisch)*

Auch diese Zielsetzung wird umfassend von der oben beschriebenen Strategie des Gemeinderates abgedeckt.

5. *Es ist mit den involvierten nicht städtischen Amtsstellen auszuhandeln, wie das Konzept auch in ihrem Einflussbereich umgesetzt werden kann.*

Für die erfolgreiche Umsetzung der gemeinderätlichen Strategie ist der Einbezug der ebenfalls zuständigen kantonalen Stellen notwendig, was in Biel aufgrund der ausgezeichneten Zusammenarbeit zwischen Regierungsstatthalteramt, Kantonspolizei und den städtischen Stellen bereits heute sicher gestellt wird.

6. *Die Klubs sollen zur Zusammenarbeit - vor allem in den Bereichen Sicherheit und Ordnung - angehalten werden.*

Auch diese Zielsetzung wird umfassend von der oben beschriebenen Strategie des Gemeinderates abgedeckt. (s. unter anderem auch Punkt 2a)

7. *Es sind überprüfbare Handlungs- und Qualitätsziele für das Nachtleben zu formulieren.*

Der Gemeinderat hat die für ihn relevanten Ziele in der oben beschriebenen Strategie definiert.

8. *Für eine Kontrolle der Wirksamkeit der vereinbarten Massnahmen sollen in Zukunft Anzeigen und Klagen im Zusammenhang mit dem Nachtleben statistisch ausgewertet werden.*

Den Anzeigen und Klagen im Zusammenhang mit dem Bieler Nachtleben wird bereits heute grosse Aufmerksamkeit geschenkt und die entsprechenden Daten der Kantonspolizei werden regelmässig und zusätzlich bei besonderen Ereignissen erhoben und mit der Kantonspolizei analysiert. So ist dies auch systematisch im Zusammenhang mit der erwähnten im Jahr 2015 durchgeführten Evaluation geschehen und hat wichtige Unterstützung bei der Entscheidfindung erbracht.

Zusammenfassend vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass praktisch alle formulierten Anliegen der Motionäre durch auf strategischer und operativer Ebene getroffenen Massnahmen bereits berücksichtigt bzw. aufgenommen worden sind und die Ausarbeitung eines separaten Konzepts Nachtleben wie in der Motion gefordert aufgrund von sich daraus ergebenden Doppelspurigkeiten zu übergeordneten Rahmenbedingungen sowie der sich in Biel für das Nachtleben präsentierenden, attraktiven Ausgangslage nicht als notwendig erweist.

Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die überparteiliche dringliche Motion 20160151 in ein Postulat umzuwandeln, erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 10. August 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage:
- Überparteiliche dringliche Motion 20160151

Dringliche Motion

Konzept Bieler Nachtleben

Geschäftsnr./Interv. no: 160151
Termin GR/Délai CM: 10.8.16
Direktion/Direction: DSS
Mitbericht/Corapport: PRA

Stadtkanzlei/Chancellerie municipal

Der Gemeinderat wird aufgefordert ein tragfähiges Konzept für ein attraktives Bieler Nachtleben zu entwickeln. Der Gemeinderat wird gleichzeitig aufgefordert, die Reglemente dahingehend anzupassen, dass gewisse Bereiche für das Nachtleben benannt werden, in welchen der Betrieb von Bars, Clubs und Diskotheken usw. ermöglicht wird. Dies soll unter Einbezug aller beteiligten Akteure (im Minimum wären das die Verwaltung, Betreiber/innen von Nachtlokalen, Kantonspolizei, Gewerbepolizei, Regierungsstatthalteramt und das Komitee Pro Nachtleben Biel/Bienne) geschehen.

Im Minimum sind folgend Ziele anzustreben:

1. Die Stadt Biel schafft Rahmenbedingungen, welche ein vielfältiges Nachtleben ermöglichen. Für die Region hat dies nicht nur kulturell, sondern auch touristisch und wirtschaftlich Bedeutung.
2. Das Konzept soll die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis aller Beteiligten fördern. Es soll Rechts- und Planungssicherheit für die Anwohnenden und Betreibenden schaffen.
3. Es ist klar festzuhalten, wo auf dem Gemeindegebiet der Stadt Biel das Nachtleben stattfinden darf und soll (und sogar gefördert wird) und wo dieses grösseren oder kleineren Einschränkungen unterworfen ist.
4. Es sind Schnittstellen für eine enge Zusammenarbeit der benannten Beteiligten zu benennen und wo nötig solche zu schaffen (z. B. runder Tisch)
5. Es ist mit den involvierten nicht städtischen Amtstellen auszuhandeln, wie das Konzept auch in ihrem Einflussbereich umgesetzt werden kann.
6. Die Klubs sollen zur Zusammenarbeit – vor allem in den Bereichen Sicherheit und Ordnung – angehalten werden.
7. Es sind überprüfbare Handlungs- und Qualitätsziele für das Nachtleben zu formulieren.
8. Für eine Kontrolle der Wirksamkeit der vereinbarten Massnahmen sollen in Zukunft Anzeigen und Klagen im Zusammenhang mit dem Nachtleben statistisch ausgewertet werden.

Begründung

Die Stadt Biel soll ihr Nachtleben so weit wie möglich selber definieren können. Es würde das Zusammenleben aller deutlich vereinfachen und fördern, wenn klare Spielregeln festgelegt würden. Gemäss dem Grundsatz «Fördern und Fordern» soll das Nachtleben dahin geführt werden, dass es als positiver Teil des Bieler Kulturlebens wahrgenommen wird. Die Selbst- und Mitverantwortung aller Akteure soll ebenso gefördert werden.

Die Stadt Bern hat seit dem 11.9.2013 ein Konzept Nachtleben Bern und machte damit sehr gute Erfahrungen. Dies wird von Seiten der Verwaltung, der Kantonspolizei und den Betreiberlinnen von Nachtlokalen bestätigt. Konzept Nachtleben Bern: http://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/18-massnahmen-fuers-berner-nachtleben/downloads/PI_Konzept%20Nachtleben_nach%20ST%20PRD.pdf/@@download/file/PI_Konzept%20Nachtleben_nach%20ST%20PRD.pdf

Komitee Pro Nachtleben Biel, 19. Mai 2016

Max Wiher
glp

Lena Frank
Grüne

Reto Gugger
BDP

Anna Tanner
SP

Cécile Wendling
FDP

Anhang Nr. 4

Beantwortung

des dringlichen überparteilichen Postulates 20160149, Fritz Freuler, Grüne, Dana Augsburger-Brom, SP, Ruth Tennenbaum, Passerelle, "Die Mietzinslimiten für Sozialhilfeabhängige der Realität auf dem Wohnungsmarkt anpassen – faire Mieten für Sozialhilfeabhängige"

Das dringliche überparteiliche Postulat bezieht sich auf den Entscheid der Sozialbehörde die Mietzinsobergrenzen (Mietzinsrichtlinien im Sozialhilfebereich) für 1- bis 4-Personenhaushalte per 1. Februar 2016 anzupassen. Der Gemeinderat beantwortet das Postulat folgendermassen (gemäss Punkte 1-3 des Vorstosses):

1. Der Gemeinderat soll prüfen, den Entscheid der Sozialbehörde zu sistieren, in der Stadt Biel die Obergrenze der Mietzinse für Sozialhilfebeziehende per 1.2.2016 generell für alle Haushaltsgrössen (ausgenommen 5-7- Personenhaushalte) zu senken und damit seine Aufsichtspflicht wahrnehmen.

   Die Sozialbehörden beurteilen und entscheiden grundsätzliche Fragestellungen der individuellen Sozialhilfe (Art. 17 Abs. 3 Bst. a Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1). Dies beinhaltet Grundsatzentscheide in Bereichen, in denen dem Sozialdienst ein Ermessen zusteht. Dazu gehört unter anderem auch die Entscheidung, wie teuer eine vom Sozialdienst bezahlte Wohnung sein darf (Zitat aus dem Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend SHG Änderung 2011, S. 10, zu Art. 17 Abs. 3 SHG Bst. a). Die Regelungen bezüglich organisatorischer Ausgestaltung der Sozialbehörden sind im Kanton Bern unterschiedlich. In Biel ist die Direktion Soziales und Sicherheit Sozialbehörde (Art. 12 Abs. 3 Organisationsreglement und Art. 20 Abs. 2 Organisationsverordnung).

   Gemäss den erwähnten übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen liegt die Kompetenz zur Festlegung einer Obergrenze für die von der Sozialhilfe finanzierten Netto-Mietkosten bei der Sozialbehörde. Der Gemeinderat hat keine direkte Aufsichtsfunktion über die Tätigkeit und Entscheide der Sozialbehörde, diese kommt gemäss Gemeindegesetz (Gemeindegesetz vom 16. März 1998, GG, BSG 170.11) der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu, soweit keine besonderen Vorschriften vorliegen. Gemäss SHG ist der Rechtsmittelweg an den Regierungsstatthalter vorgesehen bei (individuell konkreten) Verfügungen im Einzelfall durch die Sozialdienste sowie von öffentlichen und privaten Trägerinnen oder Trägern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Art. 52 SHG). Das heisst, dass Sozialhilfebeziehende, welche konkret von einem Entscheid der Herabsetzung der Mietzinsobergrenzen betroffen sind, beim Regierungsstatthalter Beschwerde gegen die Verfügung erheben können und in diesem Rahmen auch die Herabsetzung anfechten können.

   Aus diesen Gründen kann der Gemeinderat weder die Überprüfung noch Sistierung des Entscheids der Sozialbehörde zur Festlegung der Obergrenze der Mietzinslimiten für Sozialhilfebeziehende beschliessen, wie dies von den Postulanten offenbar vorausgesetzt wird.

   Wie eingangs erläutert, ist gemäss Organisationsreglement die Direktion Soziales und Sicherheit Sozialbehörde. Aufgrund verschiedener Entwicklungen der letzten Zeit hat der Gemeinderat die Frage der zukünftigen Organisation der Sozialbehörde in Biel vertieft geprüft. Er hat bereits im Grundsatz beschlossen, die Ausübung der Funktionen einer Sozialbehörde in Zukunft breiter abzustützen, diese auf eine externe Fachkommission zu übertragen und die DSS mit der Ausarbeitung einer konkreten Regelung beauftragt, welche auch entsprechende Rechtssicherheit geben soll.

2. Der Gemeinderat soll Bericht erstatten über den Wohnungsmarkt und die Mietzinsentwicklung in der Stadt Biel mit dem Ziel, die Mietzinslimiten für Sozialhilfebeziehende nach fachlichen Kriterien festlegen zu können. Die Festlegung der Limiten soll dazu dienen, dass Armutsbetroffene in Wohnungen leben, die ihrer einkommens- Haushalts- und Familiensituation angemessen sind.

Wie oben unter Ziff. 1 ausgeführt, ist im Kanton Bern die Sozialbehörde abschliessend zuständig für den Entscheid der Obergrenze für die von der Sozialhilfe finanzierten Netto-Mietkosten. Der Gemeinderat ist *nicht* zuständig dafür, einen solchen Entscheid zu treffen und es ist somit ebenfalls *nicht* seine Aufgabe, über die Grundlagen, welche zu einem solchen Entscheid führen, Bericht zu erstatten. Der Gemeinderat kann jedoch die Sozialbehörde zur Berichterstattung einladen und diese dann dem Stadtrat unterbreiten. Dieses Vorgehen steht in Einklang mit der Aufgabe der Sozialbehörde, die Gemeinde über Ihre Arbeit und die wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu informieren (Art. 17 Abs. 6 SHG).

Auf die vorliegende Frage hat die Sozialbehörde dem Gemeinderat zu Handen des Stadtrates folgende Antwort weitergeleitet:

Zur Festlegung von Mietzinsrichtlinien gibt es in der Schweiz bisher keine einheitliche oder anerkannte Praxis. Sowohl die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wie auch der Kanton Bern prüfen zurzeit (wie andere Kantone auch), ob Empfehlungen für Verfahren zur regionalen oder gar kantonalen Mietzinsfestlegung möglich, politisch sinnvoll und ggf. auch durchsetzbar wären.

Vorreiter im Kanton Bern in diesem Bereich ist derzeit die Region Seeland (via Verein seeland.biel/bienne) – nicht zuletzt dank dem personellen und finanziellen Engagement der Stadt Biel. Zurzeit ist eine Arbeitsgruppe der Sozialdirektoren des Vereins seeland.biel/bienne, begleitet durch das Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien, Bern (Büro BASS), daran, einen Leitfaden für eine "koordinierte Mietzinspraxis" im Sozialhilfebereich auszuarbeiten. Unter anderem wirft die Tatsache, dass das Seeland deutlich höhere Sozialhilfelasten trägt als andere Regionen des Kantons Bern, immer wieder Fragen nach Steuerungsmechanismen auf. Ob und wann ein solcher Leitfaden politisch umgesetzt wird, ist zurzeit noch offen. Die Sozialbehörde der Stadt Biel beteiligt sich aktiv an den regionalen Bemühungen um die Koordination der Mietzinse.

Schon anfangs 2015 war absehbar, dass auch für das Jahr 2016 noch keine regionalen Empfehlungen zu den Mietzinsrichtlinien der Sozialhilfebehörden vorliegen würden. Die Sozialbehörde der Stadt Biel hat deshalb beschlossen, das Thema Mietzinsrichtlinien in einem ersten Schritt autonom anzugehen. Dies weil das Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Kantons Bern (GEF) in seinem Bericht zur Massnahme bezüglich Sozialhilfe in der Stadt Biel, gestützt auf den Analysebericht Ecoplan AG vom 28. Oktober 2013 die Sozialbehörde der Stadt Biel schon (mit Massnahme MC3) aufgefordert hatte, im Rahmen eines Pilotprojektes im Raum Biel die Mietzinslimiten für Sozialhilfebedürftige zu überprüfen und gegebenenfalls zu senken. Eine Veränderung in diesem Punkt wurde von der GEF als Kernelement der Beeinflussung unerwünschter Entwicklungen im Liegenschaftsbereich bezeichnet. Dementsprechend hat die Sozialbehörde der Stadt Biel eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt, welche im zweiten Semester 2015 die Entscheidungsgrundlagen zur Neufestsetzung der Mietzinslimiten erarbeitet hat. Die Arbeitsgruppe hat sich dabei weitgehend auf bekannte Studien zum Wohnungsmarkt und externes Expertenwissen abgestützt. Letztendlich wurde der Entscheid der Sozialbehörde Biel vom Februar 2016, die Mietzinslimiten teilweise zu senken, aufgrund von vertieften Analysen des Wohnungsmarktes in Biel gefällt, wobei das zugrundeliegende Zahlenmaterial und die daraus gewonnen Schlussfolgerungen mehrfach verifiziert und plausibilisiert wurden.

In diesem Zusammenhang weist das Büro Bass im Rahmen der erwähnten auf regionaler Ebene laufenden Arbeiten darauf hin, dass auch nach ihren Untersuchungen "die wenigsten Sozialdienste ein vollständig formalisiertes Verfahren anwenden, das es erlauben würde, die Mietzinslimiten direkt aus Angaben zum aktuellen Wohnungsmarkt abzuleiten". Und: "Eine Ausnahme bildet die Stadt Biel, die bei der letzten Anpassung der Mietzinslimiten (Januar 2016) relativ umfangreiche Abklärungen durchführte und dabei insbesondere pro Haushaltsgrösse eine angemessene Wohnfläche definierte. Darauf gestützt wurden anhand der mittleren Quadratmeterpreise von Wüest & Partner die Mietzinslimiten berechnet, wobei auch gewisse "weiche" Faktoren berücksichtigt wurden (z.B. Benachteiligungen von Sozialhilfebeziehenden auf dem Wohnungsmarkt)."

Im Folgenden wird dargelegt, welche Plausibilisierung die Sozialbehörde für ihren Entscheid, die Mietzinslimiten zu senken, vorgenommen hat. Somit wird aufgezeigt, dass die Sozialbehörde die im Postulat geforderten Grundlagen in ihren Entscheid einbezogen hat.

2a) Liquidität des Wohnungsmarktes für Sozialhilfebeziehende insbesondere für Ein- und Zweipersonenhaushalte, die die Mehrheit der sozialhilfeabhängigen Haushalte bilden

- *Leerstandsquoten nach Zimmerzahl*
- *Leerstandsquoten nach Angebotsmieten innerhalb der Obergrenzen*
- *Verfügbarkeit der Leerwohnungen für Sozialhilfeabhängige – Bereitschaft der Vermietenden, sozialhilfebedürftige Personen eine Wohnung zu vermieten*

Die Sozialbehörde hat vor ihrem Entscheid die Liquidität des Wohnungsmarktes mit Hilfe der folgenden vorhandenen Möglichkeiten plausibilisiert:

- ***Studie Wüest&Partner 2013** ("Wüest & Partner: Wohnungsmarkt in Biel/Bienne – eine Bestandesaufnahme, Schlussbericht vom 23. April 2013): Das Leerstandrisiko wird als "sehr schlecht" eingestuft. Das bedeutet, dass in Biel im Vergleich mit anderen Schweizer Gemeinden Wohnungen tendenziell lange leer stehen. 80% der Bieler Wohnungen sind über 50 Jahre alt. Die Wohnungen, welche ab 2010 gebaut werden, sind rund 30% teurer als die älteren. Für den Wohnungsmarkt im unteren Segment ist diese Ausgangslage günstig. Im Städtevergleich wurde die Anzahl an kleinen Wohnungen in Biel als hoch bewertet, sowohl in Bezug auf die Zimmerzahl (1-3) wie auch auf die Fläche (bis 70m^2). Die Mietpreise wurden in der Analyse als die deutlich tiefsten aller vergleichbaren Gemeinden beschrieben. Im Unterschied zu den anderen Vergleichsstädten, in denen die letzten Jahre ein Mietpreis-Wachstum von +3% bis +9% stattfand, sind in Biel im gleichen Zeitraum die Mieten um rund 1% gesunken. Biel verfügt ebenfalls über den liquidesten Markt der Vergleichsstädte. Weiter wird in der Studie festgestellt, dass die Mietzinslimiten im Sozialhilfebereich bei den kleinen Wohnungen **über** den Marktmieten liegen und dass die Sozialhilfe ein wesentlicher Akteur auf dem Bieler Wohnungsmarkt sei, vor allem bei den kleinen Mietwohnungen. In Biel ist somit die Hürde für Sozialhilfebeziehende, eine Wohnung zu mieten, kleiner als anderswo, denn die Vermieter geben die Wohnungen effektiv auch an Sozialhilfebeziehende Mieter ab.*

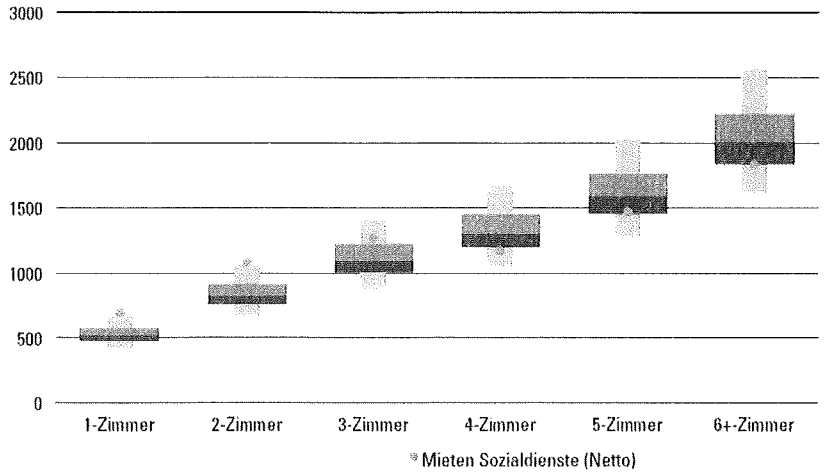

Abb. 1: Bandbreite der Nettomieten pro Monat nach Zimmerzahl in Biel/Bienne und bezahlte Mieten Sozialdienste, Stand: 2. Quartal 2012; halbe Zimmer abgerundet. Quellen: Sozialdienste Biel/Bienne, Wüest & Partner

Quantilsdarstellung

Quantile sind Streuungsindikatoren, die eine statistische Verteilung in gleiche Teile gliedern. Das 50-Prozent-Quantil einer Preisverteilung entspricht dem Median und bildet die Grenze zwischen der teuren und der preisgünstigen Hälfte der Angebote. Entsprechend markiert das 10-Prozent-Quantil die Preisgrenze zwischen den 10 Prozent günstigsten und den übrigen Angeboten, das 90-Prozent-Quantil jene zwischen den 10 Prozent teuersten und den restlichen Angeboten.

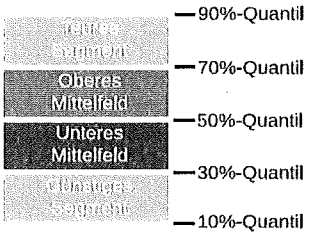

Abb. 2: Erläuterung zu Abb.1

- ***Studie Wüest&Partner, Kurzbericht 2015*** *(Wüest und Partner: Aktualisierte Zahlen zur Bestandsaufnahme, partielle Aktualisierung vom 31.08.2015): Ohne Berücksichtigung der noch immer gleich hohen Mietzinslimiten wie 2013 bewegen sich die Mieten in Biel (Angebotsmieten) auf einem leicht höheren Niveau, wobei die billigsten (rund +3%) sich mehr nach oben bewegten als die teureren.*

- ***Expertengespräche in Biel:*** *Bezogen auf die veröffentlichten Quadratmeter-Preise von Wüest&Partner AG für die Festlegung von Wohnungsmieten für Sozialhilfebeziehende wäre es ausreichend, auf das untere Band (30%-Quantil) abzustützen, um sicherzustellen, dass Sozilahilfebeziehende tatsächlich eine Wohnung finden.*

- ***Expertengespräche interkantonal:*** *Im Austausch mit diversen Sozialhilfe- und Mietfachleuten zeigt sich, dass Biel und der Jurasüdfuss eine gänzlich andersliegende Soziografische Ausgangslage hat als die anderen Regionen und Städte in der Schweiz. In allen anderen verglichenen Städten herrscht im Gegensatz zu Biel akute Wohnungsnot. Die Zahlen von Wüest&Partner zeigen, dass in Biel ein angemessener Leerwohnungsbestand vorhanden ist.*

- ***Marktbeobachtung:*** *Es werden laufend Wohnungen im Preissegment der nach unten angepassten Mietzinslimiten angeboten. Zu beachten ist dabei, dass die Mieten in der Regel brutto ausgeschrieben werden. Dies bedeutet, dass die Nebenkosten in diesen Preisen schon inbegriffen sind –die festgelegten Mietzinslimiten hingegen stellen Nettomieten ohne Nebenkosten dar. Diese werden den Sozialhilfebeziehenden jeweils separat vergütet. Auch seit Einführung der neuen Mietzinslimiten, waren für Biel fast*

jederzeit genügend Wohnungen ausgeschrieben, deren Nettomieten um oder sogar unter der Limite für Einpersonenhaushalten von CHF 650.- lagen (so allein auf Immoscout24.ch rund 20 Wohnungen). Im Bereich der Limite von CHF 900.- netto für Zweipersonenhaushalte sind es gar laufend über 40 Wohnungen. Nimmt man das sozialhilferechtlich zumutbare Umfeld hinzu (z.B.+15 km), so kommt man auf über 100 Wohnungen im Einpersonenbereich und über 200 Wohnungen im Zweipersonenbereich (jeweils nur schon über Immoscout24.ch). Zusätzlich werden günstige Wohnungen oft unter der Hand oder via Anschlagbretter und Gratisinserate vergeben.

- ***Analyse der bereits unterstützten Haushalte:*** *Rund 400 1- und 1 ½ - Zimmer-Haushalte werden zurzeit vom Sozialdienst unterstützt. Die Mieten dieser Haushalte sind im Schnitt deutlich günstiger als die neue Höchst-Limite. Weiter werden rund 600 2- und 2 ½ -Zimmer-Haushalte unterstützt. Von den Kosten her liegen diese unter CHF 750.-. Weiter werden rund 1100 3- und 3 ½ -Zimmer-Haushalte unterstützt, wobei diese im Schnitt unter CHF 950.- kosten. Zusätzlich werden 500 4- und 4 ½ -Zimmer-Haushalte unterstützt, wobei diese im Schnitt unter CHF 1'200.- kosten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass derzeit rund 1'200 Wohnungen über den neuen Mietzinslimiten liegen.*

- ***Analyse im Rahmen der Referenzzinssatz-Anpassungen:*** *Die über den Richtlinien liegenden Wohnungen wurden mittels Stichproben und mittels Serienberechnungen überprüft, ob sie bei einer Anpassung an den Rekordtiefen Referenzzinssatz noch immer über den Limiten liegen würden. Für über die Hälfte der Wohnungen, so wurde errechnet, würde die Mietzinssenkung nach geltendem Referenzzinssatz ausreichen, damit sie innerhalb der neuen Limiten zu liegen kommen. Die andere Hälfte wohnt zumeist bereits jetzt in (meist leicht) zu teuren Wohnungen. Darunter befinden sich aber auch deklarierte Ausnahmen, welchen aus sozialen, gesundheitlichen oder anderen individuellen Gründen eine etwas teurere Wohnung zugestanden und von der Sozialhilfe bezahlt wird.*

Die Mietzinslimiten wurden somit auf einem Niveau angesetzt, auf welchem in und um Biel ein liquider Markt besteht. Sodann werden spezifische Indikationen (Behinderung etc.) bei der Umsetzung individuell geprüft und berücksichtigt. Der bisher im Vergleich zu anderen Städten sehr gut funktionierende Wohnungsmarkt für genau diese Gruppe (Quote deutlich höher als anderswo) lässt aber den Schluss zu, dass in Biel auch für Sozialhilfebeziehende der Markt funktioniert.

2b) Höhe der Überschreitung der Mietzinslimiten in den Sozialhilfebudgets erfassen und das Verhältnis zwischen Wohnkosten und Grundbedarf/IZ/EF definieren

- *Datengrundlage in der Abteilung Soziales schaffen, damit notwendige Aussagen über einen relevanten Zeitrahmen gemacht werden können*
- *SKOS-Richtlinien / BKSE-Handbuch oder Best-Practice-Beispiele: Festsetzung des Anteils aus dem Grundbedarf, der maximal für die Wohnkosten eingesetzt werden darf.*

Bereits heute werden in der Abteilung Soziales der Stadt Biel deutlich mehr Daten erhoben als in anderen Gemeinden und Städten der Schweiz, diese wurden bisher aber nur begrenzt ausgewertet oder verglichen. Die Abteilung Soziales hat sich deshalb im Rahmen ihrer Reorganisation umfassend mit dem Thema Datengrundlagen und Controlling befasst. Seither wird die Datenlage weiter optimiert und deren Koordination mit anderen Akteuren vorangetrieben. Eine präzisere und umfassendere Datenerhebung macht hingegen nur dann Sinn, wenn dies in der ganzen Schweiz in derselben Art und Weise getan wird. Dazu kommt, dass nicht alle Gemeinden ein gleich hohes Interesse haben wie die Stadt Biel, da sie sich punkto Wohnungsmarkt in einer ganz anderen Situation befinden. Es ist deshalb Aufgabe

der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sowie der Kantone und Städte in diesem Bereich weiterhin aktiv zu bleiben und für einheitliche Standards zu sorgen.

In der Frage der Festlegung der maximal für die Wohnkosten einsetzbaren Sozialhilfeleistungen dürfte aus heutiger Optik in absehbarer Zeit keine kantonale oder nationale Lösung gefunden werden, denn die Akteure haben auch hier zu unterschiedliche Interessen. Sie ist im Rahmen der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und auch in der SKOS zwar schon diskutiert worden, jedoch ohne Ergebnis.

Die Anliegen der Postulanten sind im Rahmen der aktuell beschränkten Möglichkeiten also schon in Umsetzung.

2c) Einbezug der aktuellen Grundlagenforschung zur Armutsbekämpfung des Bundesrates (Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut)

- *Die aktuelle Forschung in diesem Bereich wird laufend beobachtet und durch die Teilnahme in wichtigen Gremien und bei Evaluationen aktiv begleitet. Neben den Aktivitäten in den Gremien von SKOS und BKSE nimmt die Stadt Biel derzeit an einer Studie zur Bekämpfung der Familienarmut des BSV teil.*

2d) Koordiniertes Festlegen von angemessenen Mietzinslimiten mit Agglomerationsgemeinden in Zusammenarbeit mit dem Verein seeland.biel/bienne, um einen Wettbewerb unter den Gemeinden zu verhindern
- *Erstellen von gemeinsamen Kriterien zur Festlegung der Mietzinse*
- *Koordinierte Umsetzung der Massnahmen*

Wie oben bereits festgehalten (siehe Antwort zu Punkt 2), ist die Sozialbehörde der Stadt Biel in die aktuellen Arbeiten im Verein seeland.biel/bienne zur Koordination der Mietzinspraxis aktiv involviert. Noch ist derzeit aber unbekannt, ob die Umsetzung politisch abgestützt werden kann und schlussendlich auch gelingt. Da die Sozialbehörden in diesen Fragen autonom sind, bedarf es unter ihnen einer Einigung. Auf kantonaler Ebene wird das Thema im Zusammenhang mit der derzeit laufenden Sozialhilfegesetz-Revision diskutiert.

Die Anliegen der Postulanten sind somit aus heutiger Sicht soweit als möglich schon berücksichtigt.

3. Die Aktivitäten der neu geschaffenen Mietfachstelle sollen weiter geführt werden und es sei zu prüfen, ob im Rahmen des Projektes des Vereins seeland.biel/bienne Synergien mit dem Einbezug weiterer Gemeinden in die Mietfachstelle erzielt werden können.

Die im November 2015 geschaffene Mietfachstelle unterstützt die sozialhilfebeziehenden Personen sowie die fallführenden Mitarbeitenden der Abteilung Soziales rund um das Thema Mieten. Die Senkung von unangemessenen Mieten sowie die Bekämpfung von ungerechtfertigten Erhöhungen sind dabei ein zentrales Anliegen. Die Mietfachstelle wird sich in den kommenden Monaten weiterhin mit zahlreichen wichtigen Themen beschäftigen. Dazu gehört unter anderem die Überprüfung der Mietverhältnisse von Personen, welche neu sozialhilfeabhängig werden, die Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden bei Herabsetzungsbegehren, die Anfechtung von Mietzinserhöhungen oder Mängelrügen und Hilfe bei der Anrufung der Mietschlichtungsstelle. Ebenfalls wird die Mitwirkung bei der Sanktionierung von Sozialhilfebeziehenden, welche ihrer Zusammenarbeitspflicht in

Mietangelegenheiten nicht nachkommen, zu den Aufgaben der Mietfachstelle gehören, sowie die Unterstützung der Sozialarbeitenden in komplexen Fragen rund um Mietverhältnisse.

Die regionale Öffnung der Mietfachstelle ist konzeptionell bereits von Beginn weg vorgesehen worden. Die laufenden Arbeiten im Rahmen der Regionalplanung im Verein seeland.biel/bienne konzentrieren sich zurzeit zwar auf die Erarbeitung des Leitfadens für eine koordinierte Mietzinspraxis (siehe dazu oben zu Punkt 2 und Punkt 2d). Der Leiter der Abteilung Soziales konnte jedoch bereits im November 2015 im Rahmen einer regionalen Konferenz der Gemeindepräsidien die Mietfachstelle und die laufenden Veränderungen rund um die Mietzinsthematik vorstellen.

Eine regionalisierte Mietfachstelle müsste konzeptionell leicht überarbeitet und wenn immer möglich durch den Kanton mitfinanziert werden. Zurzeit liegt der Stadt Biel noch keine konkrete Anfrage einer anderen Gemeinde vor. Dies dürfte sich ändern, wenn auf kantonaler Ebene die allfällige Mitfinanzierung der Aufgaben rund um eine "Regionale Mietfachstelle" geklärt ist. Ein entsprechendes kantonales Postulat wurde vom Grossen Rat überwiesen (in Punkt 2 und 3 als Postulat überwiesene Motion 278-2015 Müller, "Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen").

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das eingereichte dringliche überparteiliche Postulat 20160149 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 17. August 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Der Vize-Stadtschreiber:
Erich Fehr	Julien Steiner

Beilage:
- Dringliches überparteiliches Postulat 20160149

Vorstoss Nr./In.crv. no: 160149
Termin Stadtrat GM: 10.8.16
Direktion: DSS
Mitbericht/Corapport:

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Dringliches Postulat

«Die Mietzinslimiten für Sozialhilfeabhängige der Realität auf dem Wohnungsmarkt anpassen – faire Mieten für Sozialhilfeabhängige»

1. Der Gemeinderat prüft, den Entscheid der Sozialbehörde zu sistieren, in der Stadt Biel die Obergrenzen der Mietzinse für Sozialhilfeabhängige per 1.2.2016 **generell** für alle Haushaltsgrössen (ausgenommen 5-7 Personenhaushalte) zu senken und nimmt damit seine Aufsichtspflicht wahr.

2. Der Gemeinderat erstattet **Bericht** über den Wohnungsmarkt und die Mietzinsentwicklung in der Stadt Biel mit dem Ziel, die Mietzinslimiten für sozialhilfebedürftige Personen nach fachlichen Kriterien festlegen zu können. Die Festlegung der Limiten soll dazu dienen, dass Armutsbetroffene in Wohnungen leben, die ihrer Einkommens-, Haushalts- und Familiensituation angemessen sind.

In einem solchen Bericht sind folgende Realitäten auf dem Wohnungsmarkt zu klären und Voraussetzungen für eine geordnete Umsetzung der Mietzinslimiten zu schaffen:

a) Liquidität des Wohnungsmarktes für Sozialhilfebeziehende insbesondere für Ein- und Zweipersonenhaushalte, die die Mehrheit der sozialhilfeabhängigen Haushalte bilden

- Leerstandsquoten nach Zimmerzahl
- Leerstandsquoten nach Angebotsmieten innerhalb der Obergrenzen
- Verfügbarkeit der Leerwohnungen für Sozialhilfeabhängige – Bereitschaft der Vermietenden, sozialhilfebedürftigen Personen eine Wohnung zu vermieten

b) Höhe der Überschreitung der Mietzinslimiten in den Sozialhilfebudgets erfassen und das Verhältnis zwischen Wohnkosten und Grundbedarf/IZ/EF definieren

- Datengrundlagen in der Abteilung Soziales schaffen, damit notwendige Aussagen über einen relevanten Zeitrahmen gemacht werden können
- Skos-Richtlinien / BKSE-Handbuch oder Best-Practice-Beispiele: Festsetzung des Anteils aus dem Grundbedarf, der maximal für die Wohnkosten eingesetzt werden darf.

c) Einbezug der aktuellen Grundlagenforschung zur Armutsbekämpfung des Bundesrates (Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut)

d) koordiniertes Festlegen von angemessenen Mietzinslimiten mit Agglomerationsgemeinden in Zusammenarbeit mit dem Verein seeland.biel/bienne, um einen Wettbewerb unter den Gemeinden zu verhindern

- Erstellen von gemeinsamen Kriterien zur Festlegung der Mietzinse
- Koordinierte Umsetzung der Massnahmen

3. Die **Aktivitäten** der neu geschaffenen **Mietfachstelle** sollen hingegen weiter geführt werden. Die Mietfachstelle soll die Mieten und die Nebenkosten auf Verhältnismässigkeit und Angemessenheit überprüfen, Sozialhilfeabhängigen bei missbräuchlichen Mieten in den Verfahren und in berechtigten Mietzinssenkungsansprüchen unterstützen sowie bei Bedarf generell in Wohnfragen beraten. Besonders Wohnungswechsel mit den Ab- und Übergaben der Wohnungen führen sozialhilfeabhängige Personen mit ihren beschränkten Budgets, minimalen Mieterhaftpflicht-Versicherungsleistungen und oft auch ohne eigene Mietzinsdepots in Situationen, die sie finanziell und persönlich überfordern.

Dringliches Postulat

Zusätzlich ist zu prüfen, ob im Rahmen des Projektes des Vereins seeland.biel/bienne **Synergien** mit dem Einbezug weiterer Gemeinden in die Mietfachstelle erzielt werden können.

Begründung

Am 28.1.2016 teilt die Direktion Soziales und Sicherheit mit, dass Biel im Alleingang die Obergrenze der Mietzinslimiten per 1.2.2016 für sozialhilfebedürftige Personen und Familen herabsetzt. Rund 1'300 Haushalte in Biel sind von dieser Massnahme getroffen. Die Mietzinslimite von CHF 650.00 für Einzelpersonen wird damit zur tiefsten Limite in der Region Biel-Seeland. Der Gemeinderat begründete die Massnahme damit, dass die «Mietzinslimiten der Realität auf dem Wohnungsmarkt anzupassen» sei.

Wie die Antwort des Gemeinderates auf eine überparteiliche Interpellation gezeigt hat, nimmt der Gemeinderat die Realität auf dem Wohnungsmarkt jedoch stark verzerrt oder zumindest ungenügend wahr. Dem aus Sicht der Sozialhilfeabhängigen existenziellen Entscheid liegt somit keine fundierte Abklärung zu Grunde. Es ist höchste Zeit, diese seriöse Abklärung nachzuholen, um sicherzustellen, dass die Mietzinslimiten auch wirklich der Realität auf dem Wohnungsmarkt angepasst sind.

Wichtige Unterstützung kann dabei der Verein seeland biel/bienne leisten, der ein Projekt mit dem Büro Bass „Mietzinspraxis für Sozialhilfebeziehende" entwickelt hat und in nächster Zeit abschliessen will. Der Verein geht die Thematik gemäss der Empfehlung des Kantons (Bericht Ecoplan vom 6.12.2013) mit einer regionalen Perspektive an, um zu verhindern, dass die Gemeinden über die Mietzinslimiten einen Wettbewerb austragen.

Nach folgendem Prinzip: Mietzinslimiten sollen verhindern, dass die öffentliche Hand über die Sozialdienste für unverhältnismässig hohe Miet- bzw. Wohnkosten aufkommen muss. Mietzinslimiten dürfen jedoch nicht zur Abschreckung von Menschen in prekären finanziellen Verhältnissen oder gar als Steuerungsinstrument zur Verdrängung von Sozialhilfeabhängigen dienen.

Wohnen deckt ein Grundbedürfnis ab. Für die Wohnversorgung von Haushalte in Armut und prekären Lebenslagen sind in erster Linie die Städte und Gemeinden zuständig. Damit Massnahmen präventiv zur Bekämpfung der Armut beitragen und nachhaltig zur Senkung der Sozialhilfequote wirken, sind deren Aspekte vertieft zu untersuchen und entsprechende Massnahmen mindestens regional koordiniert anzuwenden.

Biel, 19.5.2016:

Fritz Freuler, Grüne Fraktion | Dana Augsburger-Brom, SP Fraktion | Ruth Tennenbaum, Passerelle